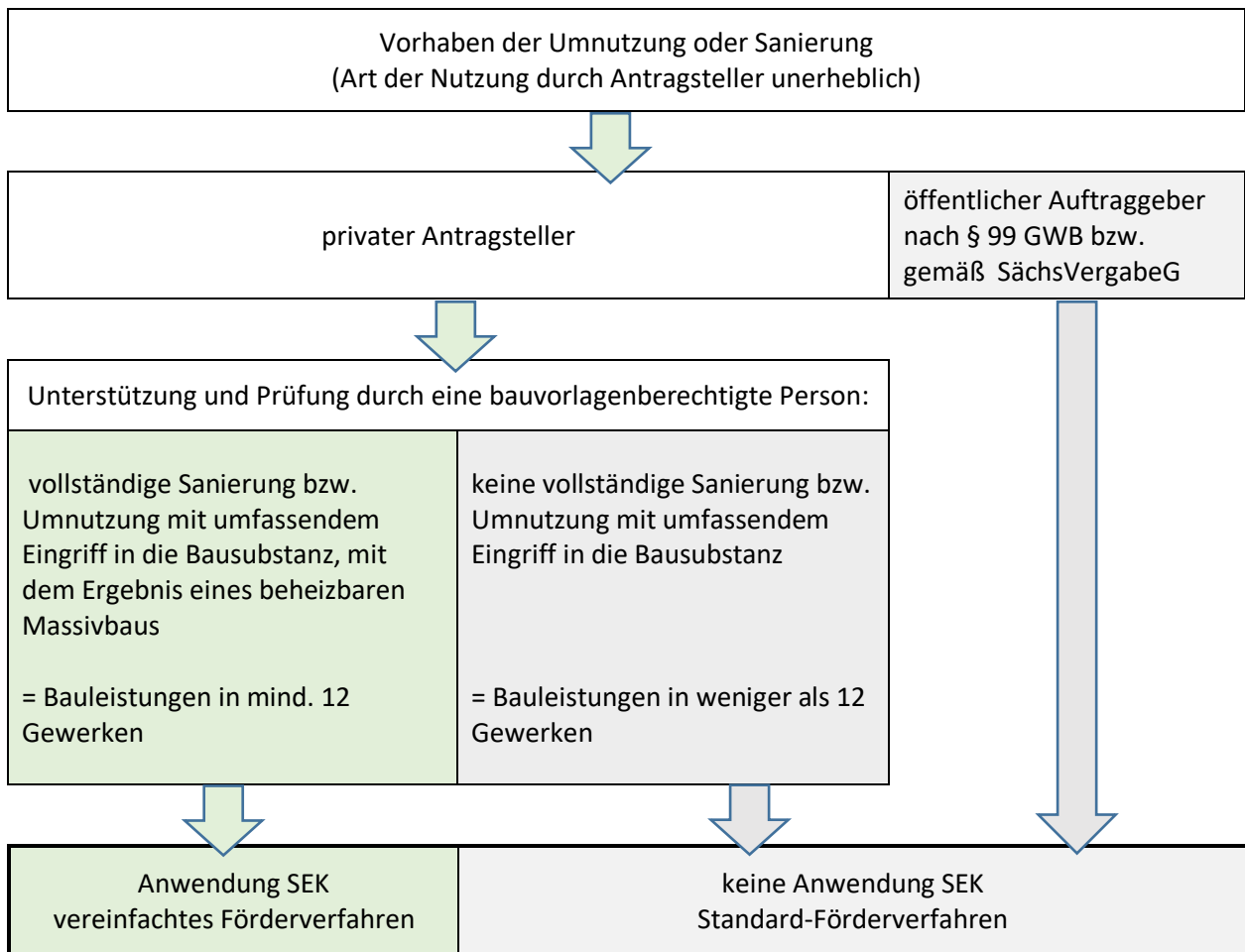




Anwendbarkeit standardisierter Einheitskosten (SEK) für Umnutzung oder Sanierung von Gebäuden nach RL LEADER/ 2014



Gewerke (Kostengruppen 300 und 400 DIN 276)	Schreiner- und Tischlerarbeiten (ohne Fenster)	Fliesenarbeiten
Dachdeckerarbeiten (einschließl. Dachklempner)	Zimmererarbeiten	Putzarbeiten bzw. Trockenbau
Malerarbeiten	Abbruch-, Rohbauarbeiten (ohne Estrich)	sonstige Bauleistungen ohne Außenanlagen (z.B. Stahlbau, Schlosserarbeiten, Glasarbeiten, Stuckateur etc.)
Fenster	Estricharbeiten	Bodenbelagsarbeiten (ohne Fliesenarbeiten)
Sanitärinstallation	Heizungsinstallation)	Elektroinstallation

Vergleich Förderverfahren mit Anwendung SEK und Standardverfahren

Anwendung SEK vereinfachtes Förderverfahren	Standard-Förderverfahren
	
Berechnung der Förderzuschüsse:	Berechnung der Förderzuschüsse:
Nettoraumfläche (DIN 277-1) multipliziert mit standardisierten Einheitskosten (1.540 € brutto bzw. 1.294 € netto) multipliziert mit Fördersatz (%) (Zuschussobergrenze: 50.000 €)	förderfähige Kosten (Berechnung nach DIN 276) multipliziert mit Fördersatz (%) (Zuschussobergrenze: 50.000 €)
Formulare: <ul style="list-style-type: none"> - Bauerläuterung für Vorhaben auf Basis SEK - Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis SEK 	
Antragstellung und Abrechnung nur mit Unterstützung eines Bauplaners möglich	Antragstellung und Abrechnung ohne Unterstützung eines Bauplaners möglich
keine Teilauszahlungen möglich	Teilauszahlung möglich
Eigenleistungen möglich	keine Eigenleistungen abrechenbar (nur Material förderfähig)
Abrechnung über standardisierte Einheitskosten	Abrechnung nur mit Vorlage Originalrechnung und Zahlungsbeleg
fotografische <u>Dokumentation</u> der Ausführung der einzelnen Gewerke im Bauverlauf	Vorher- und Nachher-Bilder

Wichtig:

Kleinstleistungen in einem Gewerk werden nicht anerkannt, umfassende Ausführung des Gewerks sind erforderlich, Prüfung erfolgt durch Bewilligungsbehörde

Weitere Informationen zur Anwendung von SEK unter:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/smul_lfulg_gf_Infoblatt_Anwendung_SEK_20190606.pdf

Stand: 01.03.2022